

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 226/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Menachem Jehuda Leopold S. [REDACTED],
Z. [REDACTED] Str. [REDACTED], J. [REDACTED] / Israel,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED].

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Berufungsgericht verneint eine allgemeine Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 120 BGG. Es geht dabei von den Grundätzen aus, die der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 19. 5. 1970 (I ZR 150/69) entwickelt hat. Auf Grund der Methode des Falles gelangt es zu der Überzeugung, daß der Kläger zu keiner Zeit die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend gebraucht hat. Das Verneint unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Die Beschränkungen des Verfahrens des Berufungsgerichts eröffnen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Dr. Thum

Präsident